

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 12. Juni 1945

6. Stück

18. Verordnung: NS.-Registr.-Vdg.

19. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern.

18. Verordnung der Staatskanzlei im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 11. Juni 1945 über die Registrierung der Nationalsozialisten (NS.-Registr.-Vdg.).

Auf Grund des § 9 des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) wird verordnet:

§ 1. (1) Im Sinne des § 4 des Verbotsgesetzes ist anzusehen:

- a) als Mitglied der NSDAP, wer in diese Partei als Mitglied aufgenommen worden ist;
- b) als Parteianwärter der NSDAP, wer durch Aufnahme als Parteianwärter die Anwartschaft auf die Parteimitgliedschaft und das Recht zum vorläufigen Tragen des Parteiabzeichens erworben hat.

(2) Voraussetzung für die Registrierung ist der auch nur vorübergehende Besitz der Parteimitgliedschaft oder Parteianwartschaft in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945.

Meldeverfahren.

§ 2. (1) In jeder Gemeinde hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) durch öffentlichen Anschlag und allenfalls auch auf andere ortsübliche Weise kundzumachen, an welchen Stellen und zu welcher Zeit sich die in der Gemeinde wohnhaften Personen, die zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 27. April 1945 der NSDAP oder einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) angehört haben, wenngleich diese Angehörigkeit nur eine zeitweise war, ferner unter der gleichen Voraussetzung Parteianwärter und Personen, die sich um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) beworben haben, zur Registrierung melden müssen, insoweit diese Personen ihren ordentlichen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich haben.

(2) In der Kundmachung sind die Meldepflichtigen aufzufordern, persönlich bei der Meldestelle zu erscheinen und die zum Nachweis ihrer Identität erforderlichen Personal-

dokumente (Tauf- oder Geburtschein, Heimatchein, Kennkarte und Meldezettel) womöglich mitzubringen.

(3) In der Kundmachung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß jene Personen, die die Anmeldung unterlassen oder über wesentliche Umstände unvollständige oder unrichtige Angaben machen oder etwas unternehmen, um die Aufnahme eines Registrierungspflichtigen in die Liste oder die Vornahme eines Vermerkes zu vereiteln oder die Aufnahme eines Nichtregistrierungspflichtigen oder eines unrichtigen Vermerkes zu erwirken, sich des Verbrechens des Betruges schuldig machen und hiefür mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

(4) In jenen Gemeinden, in welchen bereits eine anderweitige Erfassung der Nationalsozialisten durch lokale Stellen angeordnet oder durchgeführt wurde, ist in der Kundmachung außerdem darauf hinzuweisen, daß diese Erfassung nicht von der Verpflichtung zur Registrierung nach § 5 des Verbotsgesetzes enthebt.

§ 3. Kranke und gebrechliche Personen, die die Meldung zu den vorgeschriebenen Zeiten nicht persönlich vornehmen können, haben die Meldung durch einen Bevollmächtigten schriftlich zu erstatten und zugleich den Grund ihrer Verhinderung glaubhaft zu machen. Unterbleibt dies, gilt die Meldung als nicht erstattet.

§ 4. Meldepflichtige Personen, die im Zeitpunkt der Registrierung vom Ort ihres ordentlichen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes abwesend sind (Umquartierte u. dgl.), haben sich bei der Meldestelle ihres zeitweiligen Aufenthaltsortes zur Registrierung zu melden. Überdies haben sich diese Personen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Rückkehr bei der Meldestelle ihres ständigen Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes zu melden. Das gleiche gilt für Personen, die infolge eines vorübergehenden Aufenthaltes im Ausland bisher der Meldepflicht in ihrem Aufenthaltsort nicht genügen konnten.

§ 5. Meldepflichtige Personen, die sich erst nach Kundmachung dieser Verordnung in einer Gemeinde der Republik Österreich mit der Absicht niederlassen, ihren ordentlichen Wohnsitz oder

dauernden Aufenthalt im Gebiete der Republik Österreich zu nehmen, haben sich innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ankunft bei der Meldestelle ihres Niederlassungsortes zu melden.

§ 6. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, kann der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) mehrere Meldestellen innerhalb des Gemeindegebietes einrichten. Diesen sind bestimmte Sprengel zur Durchführung der Registrierung zuzuweisen.

§ 7. (1) Zur Entgegennahme der Meldungen sind Meldeblätter nach dem Muster der Beilage 1 zu verwenden. Sie sind in doppelter Ausfertigung anzulegen.

(2) Die Meldeblätter haben die Gemeinden selbst beizustellen.

§ 8. (1) Bei Entgegennahme der Meldungen ist die Identität der sich Meldenden an Hand der vorgelegten Personaldokumente, in Zweifelsfällen durch Identitätszeugen festzustellen. Wird die Stellung von Identitätszeugen unterlassen, gilt die Meldung als nicht erstattet.

(2) Außer der Dauer der Parteizugehörigkeit (Mitgliedschaft und Anwartschaft), der Parteifunktion, der Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und ihrer Dauer, der Funktion in diesem Wehrverband, der Parteiauszeichnungen sind festzustellen: Wohnort, frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933, bei zeitweiligem Aufenthalt ständiger Wohnort, Beruf, Stellung im Wirtschaftsleben, Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer juristischen Person, Gewerbeberechtigung, selbständiges Unternehmen, akademische Grade und Titel, Grundbesitz und dingliche Rechte.

§ 9. (1) Wer glaubhaft macht, daß er seine Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einem ihrer Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK) niemals mißbraucht und noch vor der Befreiung Österreichs durch sein Verhalten gezeigt hat, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist, kann ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung (§ 27 des Verbotsgesetzes) bei dem zur Entgegennahme seiner Meldung zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher) einbringen.

(2) In einem solchen Fall ist die Einbringung des Ansuchens zunächst im Meldeblatt zu vermerken, von der Eintragung der im Meldeblatt festgehaltenen Daten in die Liste der Nationalsozialisten jedoch vorläufig Abstand zu nehmen.

(3) Das Ansuchen ist der Landeshauptmannschaft (dem Magistrat der Stadt Wien) zur Vorentscheidung vorzulegen, ob von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten bis zur Entscheidung der Provisorischen Staatsregierung Abstand zu nehmen ist. Diese Vorentscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) hat nach Verständigung des Bürgermeisters (Gemeindevorsteher) von der Vorentscheidung das Ansuchen der Provisorischen Staatsregierung vorzulegen.

(5) Wird die Nachsicht der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten nach § 27 des Verbotsgesetzes verfügt, ist von der Eintragung Abstand zu nehmen, beziehungsweise eine bereits vollzogene Eintragung von Amts wegen zu löschen.

(6) Über Personen, die offenbar mutwillig um Nachsicht von der Eintragung in die Liste der Nationalsozialisten ansuchen, kann die Landeshauptmannschaft (der Magistrat der Stadt Wien) eine Mutwillensstrafe verhängen (§ 35 AVG.).

§ 10. (1) Jedem Meldepflichtigen mit Ausnahme der unter § 9, Abs (1), fallenden Personen ist eine Bestätigung nach dem Muster Beilage 2 über die erfolgte Meldung auszufolgen.

(2) Den unter § 9, Abs. (1), fallenden Meldepflichtigen ist eine Bescheinigung nach dem Muster 3 auszufolgen.

(3) Die Formblätter haben die Gemeinden selbst beizustellen.

§ 11. Alle Dienststellen des Staates, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Aufzeichnungen über die Parteizugehörigkeit ihrer Bediensteten (Mitglieder) und deren Familienangehörigen geführt haben, sind verpflichtet, ohne Verzug den im § 2 dieser Verordnung genannten Stellen hinsichtlich dieser Bediensteten (Mitglieder) Mitteilung über Parteizugehörigkeit, Dauer derselben, Parteifunktion, Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und deren Dauer, Funktion in diesem Wehrverband und Parteiauszeichnungen zu machen. Das gleiche gilt für Lehranstalten auch hinsichtlich ihrer Schüler.

§ 12. (1) Nach Abschluß des Meldeverfahrens hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) die gemeldeten Personen in Listen einzutragen. Diese Listen sind in Orten mit geschlossener Bauweise in der Regel nach Gassen und Häusern zu führen. Den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden entsprechend können sie auch nach Ortschaften, Rotten u. dgl. geführt werden. In allen Fällen muß auch ein alphabetisches Register angelegt werden. Die Anlage der Listen hat derart zu geschehen, daß ein Überblick über das örtliche Gebiet, das die Liste umfaßt, leicht gewonnen werden kann.

(2) Die Meldeblätter sind als Beilage zu den Listen in alphabetischer Reihenfolge verwahrt zu halten.

§ 13. (1) Die Listen sind nach dem Muster Beilage 4 im Durchschreibeverfahren in vier Gleichschriften anzufertigen.

(2) Die Namen der „Illegalen“ sind in den Listen rot zu unterstreichen.

(3) Die erforderlichen Formblätter haben die Gemeinden selbst beizustellen.

§ 14. (1) Nach Fertigstellung der Listen hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) durch öffentlichen Anschlag und allenfalls auch auf andere ortsübliche Weise Stellen und Stunden bekanntzugeben, in und zu denen die Listen zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

(2) Die Einsichtsfrist beträgt vier Wochen. Die Einsichtsstunden sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so festzusetzen, daß jedermann die Einsichtnahme ermöglicht wird. Sie hat in Gegenwart einer Aufsichtsperson zu erfolgen.

(3) Jedermann steht es frei, sich aus den Listen Auszüge, beziehungsweise Abschriften herzustellen. Für die Herstellung von Abschriften können abgesonderte Stunden festgesetzt werden.

§ 15. (1) Je eine Gleichschrift der Listen ist nach Beendigung der Registrierung ohne Verzug dem Staatsamt für Inneres und außerdem der Bezirkshauptmannschaft, in landesunmittelbaren Städten der Landeshauptmannschaft vorzulegen. In Orten, in denen eine staatliche Polizeibehörde besteht, ist dieser eine weitere Gleichschrift zu übersenden. Dem Staatsamt für Inneres ist überdies eine Gleichschrift der Meldeblätter vorzulegen.

(2) Nachträgliche Registrierungen, Richtigstellungen, Abänderungen und Ergänzungen der Listen sind den vorerwähnten Stellen zu melden.

Rechtsmittelverfahren.

§ 16. Während des Zeitraumes, innerhalb dessen die Listen der Nationalsozialisten nach § 14 dieser Verordnung zur öffentlichen Einsicht aufliegen, kann jedermann wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierungspflichtiger oder Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungs-pflichtiger sowie wegen der Beifügung vermeintlich unrichtiger Vermerke über die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, die Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und die Funktionen oder wegen der Nichtaufnahme derartiger Vermerke in die Listen Einspruch erheben. Das gleiche gilt für Behörden und Dienststellen.

§ 17. (1) Die Einsprüche sind bei den Stellen, bei denen die Listen zur Einsicht aufliegen, mündlich oder schriftlich einzubringen. Sie sind zu begründen.

(2) Einsprüche ohne Begründung gelten als nicht eingebracht. Die zum Nachweis der vorgebrachten Behauptungen dienlichen Beweismittel sind anzuführen.

(3) Jeder Einspruch darf sich nur auf eine einzelne Person erstrecken.

§ 18. (1) Falls im Einspruch nur die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten verlangt wird, kann der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) die Berichtigung der Liste von Amts wegen vornehmen.

(2) Der Einspruchswerber ist von der erfolgten Berichtigung zu verständigen.

§ 19. (1) Der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) hat, von dem Fall des § 18 abgesehen, jeden Einspruch wegen Nichtaufnahme von registrierungspflichtigen Personen oder Vermerken sowie wegen Unrichtigkeit der Vermerke zunächst der betroffenen Person zur Äußerung vorzuhalten. Anerkennt diese Person die Richtigkeit der vorgebrachten Umstände, ist die entsprechende Ergänzung der Liste der Nationalsozialisten vorzunehmen. Der Einspruchswerber ist von der erfolgten Ergänzung zu verständigen. Eine bescheidmäßige Erledigung des Einspruches kann entfallen.

(2) Die Strafbarkeit der betroffenen registrierungspflichtigen Person nach § 8 des Verbots-gesetzes bleibt unberührt.

§ 20. Der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) hat die nach § 18, Abs. (1), und § 19, Abs. (1), vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen den im § 15 dieser Verordnung genannten Stellen zu melden.

§ 21. (1) Wird der Einspruch nicht auf die in den §§ 18 und 19 bezeichnete Art erledigt, hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) denselben unter Anschluß eines Auszuges aus der Liste und einer Abschrift des Meldeblattes der zuständigen Landeshauptmannschaft zur Entscheidung vorzulegen.

(2) In der Stadt Wien entscheiden über die Einsprüche beim Bürgermeister zu errichtende Einspruchskommissionen, die je aus einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Die Bestellung der Vorsitzenden und der Mitglieder sowie der erforderlichen Ersatz-männer erfolgt durch den Bürgermeister. Die Einspruchskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 22. Je eine Ausfertigung der Entscheidung über den Einspruch ist der betroffenen Person und, falls der Einspruch von einer dritten Person erhoben wurde, auch dem Einspruchswerber zuzustellen.

§ 23. (1) Gegen die Entscheidung der Landeshauptmannschaft (der beim Bürgermeister der Stadt Wien nach § 21, Abs. (2), errichteten Kommissionen) ist die Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung beim Bürgermeister (Gemeindevorsteher), der die in Betracht kommende Liste

aufgestellt hat, in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Eine Ausfertigung ist der von der Beschwerde betroffenen Person vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) zuzustellen.

(2) Zur Einbringung der Beschwerde sind nur Personen berechtigt, denen die Entscheidung über den Einspruch zuzustellen ist (§ 22).

§ 24. (1) Der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) hat die Beschwerde unter Anschluß der Verhandlungsschriften im Wege der Landeshauptmannschaft dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision beim Staatsamt für Inneres (§ 7 des Verbotsgesetzes) vorzulegen. In der Stadt Wien hat die Vorlage der Beschwerde durch die Vorsitzenden der Einspruchskommissionen zu erfolgen.

(2) Wird eine Beschwerde nicht eingebracht, hat der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) nach Ablauf der Beschwerdefrist gegebenenfalls die Richtigstellung oder Ergänzung der Liste der Nationalsozialisten vorzunehmen und hievon die im § 15 dieser Verordnung genannten Stellen zu benachrichtigen.

§ 25. Der Vorsitzende der Beschwerdekommision, die beiden zum Richteramt geeigneten Mitglieder sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Inneres bestellt. Die weiteren Mitglieder der Kommission, unter denen mindestens zwei rechtskundige Verwaltungsbeamte sein müssen, sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern werden vom Staatssekretär für Inneres bestellt.

§ 26. (1) Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung, sofern nicht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verlangt.

(2) Im letzteren Fall ist der Beschwerdeführer und, wenn die Beschwerde von einer dritten Person eingebracht wurde, auch die hiedurch betroffene registrierungspflichtige Person zum Erscheinen bei der Verhandlung mit dem Beisatz zu laden, daß auch im Falle der Abwesenheit entschieden würde. Der Beschwerdeführer sowie die durch die Beschwerde betroffene Person können sich bei der Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 27. (1) Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist im Wege der zuständigen Landes-

hauptmannschaft (in der Stadt Wien im Wege der Vorsitzenden der Einspruchskommissionen) denjenigen Personen zuzustellen, welchen nach § 22 dieser Verordnung die Entscheidung über den Einspruch zuzustellen ist.

(2) Eine Ausfertigung der Entscheidung der Beschwerdekommision ist vom Vorsitzenden dem Staatsamt für Inneres zuzumitteln, das gegebenenfalls die Berichtigung oder Ergänzung der Liste der Nationalsozialisten durch den zuständigen Bürgermeister (Gemeindevorsteher) sowie die Verständigung der nach § 15 dieser Verordnung zu benachrichtigenden Stellen veranlaßt.

§ 28. Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig.

§ 29. Nach Abschluß der Registrierung, beziehungsweise des Einspruchs- oder Beschwerdeverfahrens hat das Staatsamt für Inneres die Namen und sonstigen Daten der rechtskräftig als „Illegale“ registrierten Nationalsozialisten dem Strafregisteramt zwecks Vormerkung mitzuteilen. Desgleichen hat das Staatsamt für Inneres die Namen und sonstigen Daten der nach §§ 11 und 12 des Verbotsgesetzes straffälligen Nationalsozialisten der zur Verfolgung zuständigen Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

§ 30. (1) Soweit in dieser Verordnung keine Sonderbestimmungen enthalten sind, sind für das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren die Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG.) sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Einsprüche und Beschwerden gelten als Berufungen nach § 63 AVG.

§ 31. Gegen Personen, die offenbar mutwillig Einspruch oder Beschwerde erheben, kann die Landeshauptmannschaft (die beim Bürgermeister der Stadt Wien errichteten Einspruchskommissionen), beziehungsweise die beim Staatsamt für Inneres errichtete Beschwerdekommision eine Mutwillensstrafe verhängen (§ 35 AVG.).

§ 32. (1) Die Mitglieder der Einspruchskommissionen beim Bürgermeister der Stadt Wien und der Beschwerdekommision beim Staatsamt für Inneres sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(2) Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Renner

Gemeinde

Beilage 1
zur NS.-Registr.-Vdg.

Meldeblatt

zur Registrierung der Nationalsozialisten im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

Familien- und Vorname:									
Geburtsort und Geburtstag:									
Akademische Grade und Titel:									
Beruf (Gewerbeberechtigung):									
Mitgliedschaft eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganes einer jur. Person:									
Wohnort (genaue Adresse):									
bei vorübergehender Anwesenheit (§ 4, NS.-Registr.-Vdg.) ständige Wohnung:									
frühere Wohnungen seit 1. Juli 1933:									
Mitglied der NSDAP	von	bis							
Parteiwärter der NSDAP	von	bis							
Funktion in der NSDAP:									
Mitglied der (des)	<table border="0"> <tr> <td rowspan="4" style="font-size: 3em; vertical-align: middle;">{</td> <td>SS</td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">von</td> <td rowspan="4" style="vertical-align: middle;">bis</td> </tr> <tr> <td>SA</td> </tr> <tr> <td>NSKK</td> </tr> <tr> <td>NSFK</td> </tr> </table>	{	SS	von	bis	SA	NSKK	NSFK	
{	SS		von			bis			
	SA								
	NSKK								
	NSFK								
<small>(Nichtzutreffendes ist zu streichen)</small>									
Funktion bei den obgenannten Wehrverbänden:									
Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutz- staffel) am:									
Parteiauszeichnungen:									
Datum der Verleihung:									
Grundbesitz und dingliche Rechte:									
Allfällige Bemerkungen:									

Ich versichere, meine vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, daß unvollständige und unrichtige Angaben als Verbrechen des Betruges bestraft werden.

....., am 1945.
(Ort)

Vom Bürgermeister (Gemeindevorsteher) bzw. Meldestelle auszufüllen:
Wurde um Abstandnahme von der Registrierung angesucht?

.....
(Unterschrift des Meldepflichtigen)

.....
(Unterschrift des Amtsorganes)



Beilage 2

zur NS.-Registr.-Vdg.

Gemeinde

Bestätigung

....., wohnhaft in,
(Name) (Wohnung)

hat sich im Sinne des Art.-II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) heute beim hiesigen Amte zur Registrierung der Nationalsozialisten gemeldet.

....., am 1945.
(Ort)

L. S.
(Unterschrift)

Beilage 3

zur NS.-Registr.-Vdg.

Gemeinde

Bescheinigung

....., wohnhaft in,
(Name) (Wohnung)

hat sich im Sinne des Art. II des Verfassungsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz) heute beim hiesigen Amte zur Registrierung der Nationalsozialisten gemeldet und gleichzeitig ein Ansuchen um Nachsicht von der Registrierung nach § 27 des Verbotsgesetzes eingebracht.

....., am 1945.
(Ort)

L. S.
(Unterschrift)

Beilage 4

zur NS.-Registr.-Vdg.

ste

**Parteianwälter und der Personen, die sich um die Aufnahme
Ortsgemeinde**

Mitglied der NSDAP von — bis	Parteianwälter der NSDAP von — bis	Funktion in der NSDAP	Mitglied der (des) SS, SA, NSKK, NSFK von — bis	Funktion bei den vorhin genannten Wehr- verbänden	Angesucht um die Aufnahme in die SS (Schutzstaffel) am	Parteiauszeich- nungen und Verleihungs- datum	Grundbesitz und dingliche Rechte

19. Kundmachung der Staatskanzlei vom 8. Juni 1945, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

Auf Grund des § 2, Abs. (3), des Gesetzes vom 1. Mai 1945 über das Staatsgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Im Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 9, hat es zu lauten:

In der Einleitung und im § 12 statt „Staatsregierung“ richtig: „Provisorische Staatsregierung“.

2. Im Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der national-

sozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögenschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10, hat es zu lauten:

In der Einleitung und im § 7 statt „Staatsregierung“ richtig: „Provisorische Staatsregierung“.

3. Im Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (Repatriierungsgesetz) vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 11, hat es zu lauten:

In der Einleitung und im § 4 statt „Staatsregierung“ richtig: „Provisorische Staatsregierung“.

Renner